

GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-36/2016

Dezernat I Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 28.10.2016

| 1. | Sozial- und Kulturausschuss | 01.12.2016 |
|----|-----------------------------|------------|
| 2. | Haupt- und Finanzausschuss | 07.12.2016 |
| 3. | Gemeindevertretung | 14.12.2016 |

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 4.Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach
- (2) Anlage 2 Synopse
- (3) Anlage 3 Antrag 03-2016 der Elternbeiräte der Kitas und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, wie folgt zu beschließen:

Die der Beratungsvorlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach wird am 01.01.2017 in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Erläuterungen:

Vor Änderung der Verträge mit der Arbeiterwohlfahrt über den Betrieb der Einrichtung Kindertagesstätte Zauberbaum (früher Unterm Dorf), war die Beteiligung der Elternvertreter der AWO, nach der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach, ausreichend geregelt. Die Einrichtungen war eine Einrichtung der Gemeinde Egelsbach. Nachdem die Arbeiterwohlfahrt mit der Trägereigenschaft ausgestattet wurde, ist eine Satzungsregelung erforderlich, die die Beteiligung der Eltern im Rahmen des Gesamtelternbeirates sicherstellt, "Sitz" und "Stimme" erlaubt. Das Gleiche gilt im Übrigen für die Einrichtung Kinderkrabbelstube Bayerseich. Die Besonderheit ist jedoch, dass die Kinderkrabbelstube Elternvertreter nicht wählt. Die Eltern und Mitglieder des Vereines geben sich einen Vorstand und es ist unerheblich, ob die Mitglieder betreute Kinder in der Einrichtung haben. Der Kinderkrabbelstube wurde eröffnet, dass erst dann

Drucksache VL-36/2016 Seite - 2 -

eine Vertretung der Eltern zugelassen werden kann, wenn der Verein eine Elternvertretung tatsächlich wählt. Entscheidet sich der Verein dafür, so müsste eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden (Verfahren der Wahl, etc.).

Die Begründung für die Änderung des § 4 Abs. 1 ergibt sich aus dem Antrag Nr. 03-2016 der Elternbeiräte (siehe Anlage 3).

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 25.10.2016 zugestimmt.